



* ElsterFormular

ELSTER. Die elektronische Steuererklärung.

Allgemeines

Die kostenlose Software ElsterFormular der Finanzverwaltung unterstützt die Einkommensteuererklärung inklusive Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung), die Gewerbesteuererklärung und die Einnahmenüberschussrechnung für 2009–2016, die Umsatzsteuererklärung 2009–2017, die Umsatzsteuervoranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung 2010–2017 sowie die Zusammenfassende Meldung. Für Arbeitgeber ist die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten 2012–2017 sowie der Abruf der ELStAM möglich.

ElsterFormular steht in der jeweils aktuellen Programmversion zum Download unter www.elsterformular.de bereit. Darüber hinaus besitzt ElsterFormular eine Update-Funktion zur automatischen Aktualisierung.

Welche technischen Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie benötigen einen PC mit:

- Windows Vista/7/8/10
- Anzeigeprogramm für PDF-Dokumente
- Drucker
- mindestens 850 MB freiem Speicherplatz auf Ihrer Festplatte
- mindestens 512 MB Hauptspeicher
- einem Prozessor ab 500 MHz Leistung
- einem Internetzugang (DSL empfohlen)



Wie funktioniert ElsterFormular?

- Eingabe der Daten in die Steuerformulare am Bildschirm
- einfaches Online-Update der Programmversion
- gesicherte Übermittlung der verschlüsselten Steuerdaten via Internet
- papierlose Abgabe der Jahreserklärungen, Umsatzsteuervoranmeldung und der Lohnsteuer-Anmeldung sowie der Lohnsteuerbescheinigungsdaten mit Zertifikat nach vorheriger Registrierung im Internet unter www.elster.de
- alternativ: elektronisch übermitteln, ausdrucken, unterschreiben und einreichen der komprimierten Einkommen-, Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt

Welche Belege sind erforderlich?

Bitte bedenken Sie, dass folgende Belege zur Einkommensteuererklärung aufgrund rechtlicher Vorschriften zwingend einzureichen sind:

- Unterlagen über die Gewinnermittlung
- Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapitalertragsteuer/anrechenbaren Zinsertrag
- Bescheinigung über anrechenbare ausländische Steuern
- Zuwendungsnachweis (Spendenbescheinigung)
- Nachweis der außergewöhnlichen Belastungen
- Nachweis der Behinderung
- Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit

Soweit die Angaben nicht elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden, sind auch vorzulegen:

- Bescheinigung über Lohnersatzleistungen
- Lohnsteuerkarte bzw. besondere Lohnsteuerbescheinigung
- Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen
- Bescheinigung über geleistete Altersvorsorgebeiträge

Sonst sind Belege grundsätzlich nur nach Anforderung durch das Finanzamt einzureichen:

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Kinderbetreuungskosten

Voraussetzung für die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Die Unterlagen hierzu sind bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids aufzubewahren. Sie müssen dem Finanzamt nur auf Verlangen vorgelegt werden.

Sonstige Belege

Belege über Arbeitsmittel oder Nachweise über Beiträge an Berufsverbände, Bestätigungen zu Lebens- oder Haftpflichtversicherungen und der von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung müssen ebenfalls nicht eingereicht werden. Diese Unterlagen sind auch bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids aufzubewahren und dem Finanzamt nur auf Verlangen vorzulegen.

Wenn außergewöhnliche oder erstmalige Umstände die Höhe der Steuer beeinflussen, wird eine sofortige Belegeinreichung empfohlen. Dies ist beispielsweise bei beruflich bedingten Umzugsaufwendungen, der Begründung einer doppelten Haushaltsführung oder der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers der Fall.

Welche Vorteile habe ich?

- Übernahme der Vorjahresdaten, soweit bereits Elster-Formular benutzt wurde: Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift usw.) müssen nicht in jedem Jahr neu eingegeben werden.
- Durch den Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung) können die dem Finanzamt vorliegenden Daten gleich in die Einkommensteuererklärung übernommen werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.
- Plausibilitätsprüfungen weisen bereits bei der Eingabe auf fehlende Angaben hin. Hierdurch verringern sich Nachfragen des Finanzamts.
- Übertragungsfehler werden vermieden.
- Nur gesetzlich vorgeschriebene Belege müssen eingereicht werden. Auf weitere Belege kann grundsätzlich verzichtet werden.
- Sie erfahren unmittelbar bei der Erstellung, mit welchem steuerlichen Ergebnis Sie rechnen können.
- Die Daten werden zu Ihrer Sicherheit verschlüsselt übertragen.
- Im Fall einer Bescheiddatenabholung können Abweichungen seitens des Finanzamts von Ihren erklärten Daten bequem überprüft werden.
- Komfortable Zusatzfunktionen erleichtern das Ausfüllen der Steuererklärung (Plausibilitätsprüfung, Updateservice, integrierte Hilfe usw.).
- Besondere Funktionen unterstützen Anwender mit Sehschwäche.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zum Programm erhalten Sie im Internet unter der Adresse www.elsterformular.de oder im ELSTERAnwenderForum unter www.forum.elster.de.

Für Fragen steht Ihnen die Hotline unter der Nummer 0800 52 35 055, per E-Mail unter hotline@elster.de oder ein Kontaktformular unter www.elster.de zur Verfügung.

HERAUSGEBER

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin



Finanzministerium

Pressestelle

Telefon 0385 588-4006

E-Mail presse@fm.mv-regierung.de

www.fm.mv-regierung.de
www.steuerportal-mv.de

Bilder fotolia/Yuri Arcurs
Gestaltung bluehouse GmbH, Hannover